



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 250/2023/2024

11.03.2024 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 11.03.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.100,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 5.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

#### Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SV 07 Elversberg und der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA am 20.10.2023 in Elversberg, die rechtliche Bewertung der Vorfälle und die Sanktionszumessung wird zunächst auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses im Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat dort eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 19.600,- Euro beantragt, die sich aus einer Strafe für die Entzündung pyrotechnischer Gegenstände - nach Strafzumessungsleitfaden - in Höhe von 9.600,- Euro (Fall 1) und aus einer Geldstrafe für das weitere unsportliche Verhalten Braunschweiger Anhänger im Außenbereich des Stadions nach der Spielunterbrechung in der 11. Spielminute in Höhe von 10.000,- Euro zusammensetzt (Fall 2). Dem Antrag hat Eintracht Braunschweig in Bezug auf die Strafe für die Vorfälle im Stadionumlauf (Fall 2) nicht zugestimmt. Der Klub trägt vor, dass es dort zu keinerlei Vorfällen wie dem Werfen von Pyrotechnik oder von Absperrgittern gekommen sei. Nachdem etwa 20 Braunschweiger Anhänger das Stadion verlassen hätten, um die Reisebusse auf mögliche Schäden und Diebstahl durch Hannoveraner Anhänger zu überprüfen, sei eine hier mögliche Gefahrensituation im Stadionumfeld durch das effektive und kommunikative Handeln der Fanbetreuung und des Sicherheitsbeauftragten verhindert worden.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Diesen Ausführungen kann nur zum Teil gefolgt werden.

Nach ergänzender telefonischer Anhörung des Veranstaltungs- und Sicherheitsleiters des SV Elversberg durch das Sportgericht kann mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass die Braunschweiger Anhänger im Stadionumgang versucht hatten, von dort einen abgesperrten Parkplatz zu erreichen, indem sie Absperrtrennwände gewaltsam aufzudrücken und dabei Zaunelemente und Pyrotechnik in Richtung der dort abgestellten Fahrzeuge warfen. Nach Auskunft des Elversberger Veranstaltungs- und Sicherheitsleiters sind dabei Teile der Stadionumzäunung sowie mehrere Fahrzeuge der Feuerwehr und des DRK beschädigt worden. Nicht sicher feststellbar ist allerdings, dass auch die dort tätigen Einsatzkräfte der Polizei und des Ordnungsdienstes Ziel von Wurfaktionen der Braunschweiger Anhänger gewesen sind oder sonst jemand ernsthaft gefährdet worden ist. Nach den bislang vorhandenen Erkenntnismitteln ist schließlich auch die Einlassung von Eintracht Braunschweig nicht zu widerlegen, dass weitere Eskalationen und größere Gefährdungslagen durch die erfolgreiche Intervention der Braunschweiger Fanbetreuung und des Sicherheitsbeauftragten ausgeblieben sind.

Mit diesen Maßgaben geht das DFB- Sportgericht davon aus, dass hier insgesamt im Rahmen einer Abwägung der allgemeinen Strafzumessungskriterien - im summarischen schriftlichen Verfahren - eine Reduzierung der für die Vorfälle im Stadionumlauf beantragten Sanktion und die Verhängung einer Geldstrafe von 6.500,- Euro noch vertretbar und angemessen ist. Mit der unstreitigen Geldstrafe für die Pyrotechnik ergibt sich daher eine angemessene und gerechtfertigte Gesamtgeldstrafe von 16.100,-Euro.

Das Sportgericht weist vorsorglich darauf hin, dass das Verfahren im Hinblick auf ein möglicherweise strafwürdiges Werfen von Rauchkörpern auf das Spielfeld durch Braunschweiger Anhänger entsprechend § 154 StPO eingestellt werden könnte, sollte das Verfahren im Übrigen rechtskräftig werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA

08.02.2024

**Per E-Mail**

**Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SV 07 Elversberg und der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA am 20.10.2023 in Elversberg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 19.600,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA und der SV 07 Elversberg.

**Ergänzende Begründung:**

Zu Spielbeginn wurden in dem Braunschweiger Fanblock sieben pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet. Des Weiteren wurden der 73. Spielminute vier, in der 80. Spielminute ein und in der 81. Spielminute vier Bengalische Feuer durch Braunschweiger Anhänger entzündet (Fall 1).

In der 11. Spielminute wurden weitere pyrotechnische Gegenstände (rote Rauchkörper) unterhalb der Tribüne der Gästefans entzündet. Diese wurden allerdings per Fernzünder, mutmaßlich durch Sympathisanten oder Anhänger von Hannover 96 gezündet. Braunschweiger Anhänger warfen daraufhin zwei der ferngezündeten Rauchkörper auf das Spielfeld. Das Spiel wurde deshalb für 3 Minuten unterbrochen. Nach der Spielunterbrechung verließen einige Braunschweiger Anhänger (ca. 20 Personen) den Gästeblock, um nach weiterer versteckter Pyrotechnik zu suchen und an der Aktion beteiligte Personen zu stellen. Ein Ausdringen aus dem Gästebereich in Richtung Stadionparkplatz wurde durch den Ordnungsdienst verhindert. Hierbei wurden Pyrotechnik und sonstige Gegenstände (z.B. Absperrgitter) durch Braunschweiger Anhänger geworfen. Es kam ferner zu Sachbeschädigungen an Fahrzeugen der Feuerwehr und des DRK. Hinzugerufene



Polizeikräfte mussten die Situation durch den Einsatz von Zwangsmitteln (u.A. Pfefferspray) beruhigen (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen sowie gewaltsame Auseinandersetzungen im Stadionbereich stellen jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im Rahmen der Beurteilung von Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich insoweit eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 9.600,- Euro.

Gewaltsame Auseinandersetzungen und Vandalismus im Stadionbereich (Fall 2) stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro, **die im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.

Der DFB-Kontrollausschuss weist ferner darauf hin, dass er das Verfahren betreffend das Werfen der Rauchkörper auf das Spielfeld durch Braunschweiger Anhänger in dem o.g. Fall 2 entsprechend § 154 StPO einzustellen wird, sollte das Verfahren im Übrigen im schriftlichen Verfahren rechtskräftig werden.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 19.600,- Euro.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 15.02.2024, 12.00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –